

NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am
Dienstag, den 21.04.2020 im Sportheim des VFB Pörnbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss**Abst.Erg.
Ja : Nein**

**1.
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 03.03.2020 – öffentlicher Teil**

Die Niederschrift über die Sitzung am 03.03.2020 wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung versandt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 03.03.2020 – öffentlicher Teil - wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

15 : 0

**2.
Abwasserentsorgung
a) Vorstellung der Ausarbeitung Kläranlage Puch
Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 beschlossen, dass die Kläranlage Puch aufgelassen und ein Anschluss an die Kläranlage Pörnbach erfolgen soll.

Das Ing.Büro Wipfler Plan wurde mit den Leistungsphasen 1 bis 3 (Vor- und Entwurfsplanung und Kostenberechnung) beauftragt.

Herr und Herr vom Büro WipflerPLAN nehmen an der Sitzung teil und werden den Bauentwurf und die Kostenberechnung vorstellen. Die Präsentation wurde der Sitzungseinladung beigelegt.

Beschluss:

Herr und Herr vom Büro WipflerPLAN nehmen als Sachverständige an der Sitzung teil.

15 : 0

Herr erläutern zunächst den Trassenverlauf. Die Länge beträgt rund 2,5 km. Zwei Standorte mit Kontrollschächten sind geplant.

Die Grundstückssituationen im Bereich des Verlaufs der Trasse wurden 2018 in einer Informationsveranstaltung mit den Eigentümern vorbesprochen. Die Vorentwürfe hinsichtlich der Beurkundung der Grunddienstbarkeiten liegen vor. Tatsächlich hat die Beurkundung der Grunddienstbarkeiten noch nicht stattgefunden und ist bei positiver Beschlussfassung des Bauentwurfes weiter zu verfolgen.

Es ist geplant, die Trasse im Spülbohrverfahren zu verlegen. Jedoch ist grundsätzlich auch ein anderes Verfahren möglich.

Weiter wird der Umbau der Kläranlage Puch erläutert. Geplant ist die Verfüllung des bestehenden Absetzbeckens, weiter der Rückbau des Regenüberlaufs und der alten Leitungen.

Ein Regenüberlaufbecken mit einem Volumen von 371 m³ soll errichtet werden. Eine Reinigung des Regenüberlaufbeckens über Spülkippen ist vorgesehen. Die Errichtung eines Brauchwasserschachtes zur Befüllung der Spülkippen ist erforderlich, sowie die Errichtung eines Pumpwerks mit zwei horizontalen Pumpen (Trockenaufstellung). Es ist eine Reinigung der Druckleitung über Molchschleuse in der Pumpstation vorgesehen. Zur Unterbringung der Elektrotechnik ist die Errichtung eines Fertigteilgehäuses notwendig. Die Oxidationsteiche sollen als Regenrückhaltebecken ohne Dauerstau umgenutzt werden. Die Zufahrt und der Bereich um die Becken soll geschottert ausgeführt werden.

Näher erläutert wird das geplante Regenüberlaufbecken. Das Becken soll in offener Bauweise errichtet werden. Das Becken entleert sich selbstständig. Die Reinigung erfolgt über Spülkippen. Es ist eine Rückspülung im Ansaugbereich zum Aufwirbeln von Ablagerungen vorgesehen. Eine ausschwenkbare mit Schwimmer versehene Leiter und ein Geländer um das Becken ist erforderlich.

Die Kostenberechnung beläuft sich auf 2.527.600,- € brutto inkl. 18 % Baunebenkosten. Hinzu kommen noch die Kosten für die Klärschlamm Entsorgung in Höhe von ca. 130.000,- €.

Laut Studie vom 24.04.2018 beliefen sich die Kosten auf 1.488.000,- € brutto inkl. Baunebenkosten.

Die Gründe für die Preissteigerung liegen in der Vergrößerung des Regenüberlaufbeckens gem. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (Preissteigerung 120.000,- €). Das Regenüberlaufbecken ist als Fangbecken mit vorgelagerter Entlastung erforderlich. Dies war in der Studie nicht vorgesehen (Preissteigerung 60.000,- €). Es stellten sich schlechte Baugrundverhältnisse heraus (Kostensteigerung 120.000,- €). Ein Dauerstau ist im Regenrückhaltebecken nicht zulässig. Dies wurde vom Wasserwirtschaftsamt beauftragt (160.000,- €). Bei den Submissionsergebnissen im Bereich Tiefbau ergab sich seit Mitte 2019 eine Preissteigerung von 25 bis 30 %.

Für die Varianten, die im Jahr 2018 im Gemeinderat vorgestellt wurden, wären diese Preissteigerungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Förderung des Baus erfolgt nach RZWas 2018. Förderfähig ist der Neubau der Verbundleitung (150,- €/m Druckleitung bzw. mind. 50 % der Herstellkosten, ca. 531.800,- € mögliche Förderung), sowie die bauliche Sanierung von Kläranlagen (250,- € je angeschlossenen Einwohner zum 30.06.2013, ca. 100.500,- € Förderung).

Nach Abzug der Förderung belaufen sich die Kosten laut Kostenberechnung auf 2.025.300,- €.

Gem. RZWas ist der Antrag bis 31.12.2020 einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist bis 31.12.2021 zu erstellen.

In der anschließenden Diskussion wird von den Gemeinderatsmitgliedern vorgeschlagen, dass der Antrag auf Genehmigung des Bauentwurfes für die Anlage und der Förderantrag gestellt werden soll. Die Ausschreibung soll vorbereitet werden.

Vor Durchführung der Ausschreibung soll eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgen.

Beschluss:

Die Entwurfsplanung und Kostenberechnung zur Auflassung der Kläranlage Puch mit Anschluss an die Kläranlage Pörnbach wird zur Kenntnis genommen. Die Entwurfsplanung und Kostenberechnung wird weiter verfolgt.

13 : 2

**b) Erstellung eines Stromanschlusses auf der Kläranlage Puch
Auftragserteilung an Bayernwerk Netz GmbH**

Für die Errichtung der Pumpstation (mit 30 kW Bezug) auf der Kläranlage Puch ist ein Stromanschluss erforderlich. Das 1. Angebot von Bayernwerk für die Errichtung des Stromanschlusses beläuft sich auf 46.999,88 €. Sollte im Zuge einer anderen Maßnahme eine Mitverlegung der Stromleitung in Betracht kommen, belaufen sich die Kosten laut geänderten Angebot auf 23.367,64 €. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die beiden Maßnahmen zeitlich zusammenhängend abgewickelt werden können.

Nachdem sich die Richtlinien hinsichtlich der Anschlussmodalitäten geändert haben, konnte von Bayernwerk ein neues aktuelles Angebot über 11.945,05 € brutto vorgelegt werden.

Beschluss:

Bürgermeister Bergwinkel wird ermächtigt, den Netzanschlussvertrag mit der Bayernwerk Netz GmbH über die Errichtung des Stromanschlusses für die Errichtung der Pumpstation mit 30 kW (Bezug) auf der Kläranlage Puch in Höhe von 11.945,05 € brutto abzuschließen.

15 : 0

**3.
Behandlung von Bauanträgen**

**3.1
Bekanntgabe der Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden**

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Fl.Nr. 455/2, Gemarkung Puch, Hauptstraße 51

4.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Hochweg“**a) Aufstellungsbeschluss**

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1870, Gemarkung Pörnbach, soll ein Einfamilienhaus errichtet werden. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Hochweg“ der Gemeinde Pörnbach.

Für das Grundstück ist eine Bauweise I+D oder II mit Sattel- bzw. Walmdächern, Dachneigung bei I + D = 38 – 45°, bei II 22 – 28° zulässig. Der Bauherr möchte eine I-Bebauung mit einem leicht geneigten Dach/Pulldach realisieren. Außerdem sind als Dachdeckungen ausschließlich rote bzw. rotbraune oder anthrazitfarbene bzw. schwarze nicht glänzende Dachziegel oder gleichwirkende Betondachsteine zulässig. Der Bauherr möchte auf dem eingeschossigen Gebäude nicht glänzende, nachhaltige Materialien und Gründächer verwenden. Auch die Baugrenzen und die Wandhöhe sollen entsprechend angepasst werden.

Es wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan hinsichtlich der erforderlichen Festsetzungen zu ändern. Die Änderung erfolgt nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, den Bebauungsplan Nr. 19 „Am Hochweg“ zu ändern. Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nr. 1870, Gemarkung Pörnbach. Die Änderung erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

15 : 0

b) Billigungs- und AuslegungsbeschlussBeschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach billigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Am Hochweg“ mit Begründung in der Fassung vom 21.04.2020. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

15 : 0

5.

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014 bis 2018**Stellungnahme der Verwaltung**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat im Jahr 2019 die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2018 durchgeführt.

Den Gemeinderatsmitgliedern werden die Prüfungsfeststellungen – Textziffern 1, 2 und 6 bis 13, sowie die Stellungnahmen der Verwaltung in Ablichtung ausgehändigt und nach Beschlussfassung wieder eingesammelt.

Die Prüfungsfeststellungen, sowie die Stellungnahmen der Verwaltung werden durch den Vorsitzenden und der Verwaltung vorgetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach nimmt die Prüfungsfeststellungen – Textziffern 1, 2 und 6 bis 13 – und die jeweilige Stellungnahme der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis. Der Erledigung der Textziffern in der vorgetragenen Weise wird zugestimmt.

15 : 0

6.**Festlegung eines (Mindest-)Anstellungsschlüssels für den Kindergarten Storchennest**

Im Rahmen überörtlicher Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde vorgeschlagen, dass sich der Gemeinderat mit dem Personaleinsatz der gemeindlichen Einrichtung befasst und einen (Mindest-) Anstellungsschlüssel festlegen soll.

Auszug aus dem Prüfbericht:

Der für eine staatliche Förderung erforderliche Mindestanstellungsschlüssel lag zum Zeitpunkt der Prüfung bei 1 : 11. Die Gemeinde orientiert sich an dem empfohlenen Anstellungsschlüssel 1 : 10. Weitergehende örtliche Vorgaben, wie z.B. Beschlüsse des Gemeinderates zum Personaleinsatz in der Kindertageseinrichtung, bestehen nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kindergartenleitung wird zu 100 % ihrer Arbeitszeit im Anstellungsschlüssel berücksichtigt, daraus resultiert der niedrige Anstellungsschlüssel. In der Einrichtung ist offiziell keine Vertretung der Kindergartenleitung eingeplant. Im Fall der Abwesenheit der Kindergartenleitung werden die unaufschiebbaren Aufgaben durch das restliche Personal aufgefangen. Langfristig sollte eine Übertragung der Stellvertretung für die Kindergartenleitung vorgesehen werden. Insbesondere im Hinblick auf den geplanten 4-gruppigen Kindergarten ist dies unumgänglich.

Im Anstellungsschlüssel sind als pädagogisches Personal alle Personen mit ihrer individuellen Arbeitszeit zu berücksichtigen, die der Träger angestellt hat und die die Voraussetzung des § 16 AVBayKiBiG erfüllen. Dabei kann es sich um Tätigkeiten handeln, die entweder zur pädagogischen Arbeit mit den Kindern oder zur mittelbaren Arbeitszeit zählen. Hierzu zählen alle Arbeiten, die der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele dienen, sowohl die Arbeit mit den Kindern als auch Arbeiten zur Vor- und Nachbereitung, die Beobachtungen, die Dokumentation, die Teamsitzungen, die Elterngespräche und die Vernetzungsarbeit, insbesondere die Kooperation mit der Grundschule, die Fortbildungen sowie die Aufgaben der Einrichtungsleitung (z.B. Personalorganisation, Entwicklung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption sowie die Jahres-, Monats- und Wochenplanung in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Kräften).

In den Jahren 2016 und 2017 betrug der Anstellungsschlüssel 9,01 bzw. 9,31 und war geringfügig unter dem Anstellungsschlüssel von 1:10. Baulich bedingt ist bei einer Abwesenheit einer Fachkraft die weitere Kraft allein zur Betreuung der ganzen Gruppe verantwortlich. Gruppenübergreifende Aufsicht und Projekte können baulich bedingt nicht umgesetzt werden. Es wurde in den Jahren bis 2017 versucht, bei Abwesenheit einer Mitarbeiterin über externe Kräfte die Betreuung zu regeln. Aufgrund der Tatsache, dass die externe Kraft nicht mehr zur Verfügung stand wurde eine Kooperation mit dem Markt Reichertshofen getroffen, indem die beim Markt Reichertshofen beschäftigte „Springerin“ im Bedarfsfalle im gemeindlichen Kindergarten in Pörnbach beschäftigt wird. Die Mitarbeiterinnen suchten sich jedoch fortlaufend Festanstellungen in einer Gruppe. Ein ständiger Personalwechsel war gegeben. Die Kinder mussten sich kurzfristig an neue Personen einlassen. Eine Förderung der Kinder im Sinne des BayKiBiG erfolgte in der Vertretungszeit nur bedingt. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde 2017 der Beschluss gefasst, dass eine weitere Mitarbeiterin als Springerin eingestellt wird. Im Kindergartenbereich ist der Fachkräftemangel spürbar. In anderen Kommunen wird generell die Betreuung einer Kindergartengruppe auf 3 Fachkräfte aufgeteilt. Um das

vorhandene Personal halten zu können ist der Anstellungsschlüssel erforderlich. Zudem ist für das Personal die zunehmende Anzahl der Kinder bei der Mittagsverpflegung aufgrund der baulichen Situation eine Herausforderung.

Es wurde festgelegt, dass alle Tätigkeiten der Einrichtungsleitung beim Anstellungsschlüssel zu berücksichtigen sind.

Im Jahr 2019 betrug der Anstellungsschlüssel 8,08. Ohne Berücksichtigung der Einrichtungsleitung beim Anstellungsschlüssel hätte dieser 9,76 betragen, wobei in diesem Fall die Fachkräftequote nicht eingehalten worden wäre.

Die Gemeinde Pörsbach orientiert sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten an einem Anstellungsschlüssel von 8,0.

Beschluss:

Für den Kindergarten Storchennest wird ein (Mindest-) Anstellungsschlüssel von 1 : 8 festgelegt.

15 : 0

7.

Vorlage der Jahresrechnung 2019 und Beschluss zur Überweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung

Die Kämmerei hat die Jahresrechnung für 2019 erstellt. Die Jahresrechnung ist nun vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2019 wird zur Kenntnis genommen. Die Jahresrechnung wird an den Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung überwiesen.

15 : 0

8.

**Beschaffung von Gesichtsmasken;
Bekanntgabe einer Eilentscheidung
Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe**

Vom Landratsamt wurde landkreisweit eine Sammelbestellung für Gesichtsmasken durchgeführt. Von der Gemeinde Pörsbach wurden 2.000 Masken zum Preis von 2,11 Euro/Stück bestellt. Die Bestellung war dringlich, da diese bis 06.04.2020, 12:00 Uhr zu erfolgen hatte.

Die erste Teillieferung der Masken ist für nächste Woche geplant. Die Verteilung erfolgt durch die Mitarbeiterinnen des Kindergartens.

Beschluss:

Die Eilentscheidung zur Beschaffung von 2.000 Stück Gesichtsmasken zum Preis von 2,11 €/Stück wird zur Kenntnis genommen. Die außerplanmäßige Ausgabe wird genehmigt.

Die Deckung erfolgt über die allgemeine Deckungsreserve.

15 : 0

9.

**Ansiedlungsmodell für das Baugebiet „An der Maushofallee II“
Beschlussfassung**

Die Erschließung des Baugebietes „An der Maushofallee II“ wird dieses Jahr erfolgen. Die Gemeinde hat 40% des Grundstücks erworben, um diese Flächen nach dem sog. Ansiedlungsmodell zu vergeben. Die Gemeinde kann die Parzellen 1; 2; 4; 5; 7 vergeben. Das Ansiedlungsmodell wurde durch den Gemeinderat in verschiedensten Besprechungen gemeinsam erarbeitet. Die Endfassung mit den eingearbeiteten Anregungen des Gemeinderates lag der Einladung zur Sitzung bei.

Der Verkaufspreis für die Grundstücke beträgt 180,- €/qm zzgl. Herstellungsbeiträge nach KAG und die Kosten für die Errichtung einer Regenwasserzisterne auf dem Grundstück.

Das Ansiedlungsmodell wird in den Kernpunkten nochmals erläutert.

Gemeinderat Johannes Hofner schlägt vor, dass bei der Richtlinie zur Vergabe der Baugrundstücke neben den eingetragenen Vereinen auch die gemeinnützigen Vereine aufgenommen werden.

Die Formulierung lautet dann jeweils in einem eingetragenen und/oder gemeinnützigen Verein.

Diesem Vorschlag stimmen die Gemeinderatsmitglieder zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Ansiedlungsmodell für das Baugebiet „An der Maushofallee“ mit der vorgeschlagenen Ergänzung (gemeinnützige Vereine) (Stand: 30.04.2020).

15 : 0

10.

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Altanlagenregelung im Erschließungsbeitragsrecht bzw. Fiktion der erstmaligen Herstellung von Straßen**

Durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.03.2016 hat der Gesetzgeber in Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG eine Bestimmung eingefügt, die am 01.04.2021 in Kraft tritt und regelt, dass für vorhandene Erschließungsanlagen, bei denen seit Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind, kein Erschließungsbeitrag mehr nach KAG erhoben werden kann. Für entsprechende Altfälle – also Anlagen/Straßen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht endgültig fertiggestellt vorliegen – wäre es erforderlich, um diese noch nach KAG abrechnen zu können, die abrechenbare Fertigstellung bis zum 1. April 2021 herbeizuführen.

Eine öffentliche, zum Anbau bestimmte Straße ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erstmalig endgültig hergestellt, wenn sie in ihrer gesamten Ausdehnung und mit allen Teileinrichtungen den Vorgaben des satzungsmäßigen Teileinrichtungsprogramms und des sie ergänzenden Bauprogramms entspricht.

Probleme ergeben sich, wenn eine Erschließungsanlage die Anforderungen nicht bzw. nicht vollständig erfüllt, z.B. weil

- eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit einem technisch notwendigen Unterbau,
- eine Straßenentwässerung und Beleuchtung
- ein Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße nicht hergestellt ist

(§ 8 Abs. 1 Erschließungsbeitragsatzung).

Für eine Erschließungsanlage im Sinne von Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG (Beginn der erstmaligen, technischen Herstellung) ist es ausreichend, wenn das betreffende Straßenstück mit einem PKW „befahrbar“ ist, ohne dass es auf weitere qualitative Aspekte ankäme. Eine wie auch immer geartete darüber hinaus gehende Funktionstüchtigkeit der Anbaustraße der Gestalt, dass eine Fahrbahn mit festem Unterbau und zumindest einer wassergebundenen Schotterschicht als Oberflächenbelag oder gar eine Straßenentwässerung vorliegen muss, kann hier nicht vorausgesetzt werden. Eine befahrbare Anbindung eines Grundstücks an das öffentliche Verkehrsnetz ist ausreichend. Bei als von Anfang an als Anbaustraßen konzipierten Straßen wird sich der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mit dem Beginn der Bauarbeiten gleichsetzen lassen (z.B. Beginn der Planierungs- und Aushubarbeiten).

Alle Erschließungsanlagen, deren Beginn der erstmaligen technischen Herstellung vor dem 31. März 1996 lag, gelten nach dem 1. April 2021 als endgültig erstmalig hergestellt, d.h. es darf kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden.

Wesentliche Aussagen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Rechtslage:

- Die Gemeinden können nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob sie Straßen, deren Bau vor länger als 25 Jahren begonnen wurde, bis zum 31. März 2021 technisch fertig stellen und noch abrechnen (die Beiträge wären festzusetzen, anzufordern und die festgesetzten und angeforderten Beiträge auch zu vereinnahmen). Dabei bestehe keine Verpflichtung, zwingend technische Straßenbaumaßnahmen durchzuführen, um eine Abrechnung nach Erschließungsbeitragsrecht zu ermöglichen.
- Eine abgewogene und nachvollziehbare Entscheidung für oder gegen eine technische Fertigstellung bietet aus StMI-Sicht keinen Anlass zur rechtsaufsichtlicher Beanstandung.

Eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen bzw. Straßenausbaubeiträgen bzw. die Abrechnung über Erschließungsträger erfolgte für folgende Straßen und Plätze:
Am Anger II, Am Gießbach, Birkweg, Hochweg, Hofmarkring, Hopfenstraße, Kollberg, Raiffeisenstraße, Regensburger Straße, Rosenstraße, Tulpenstraße, Westhang, Am Wiesengrund, Kapellenweg teilw.

Folgende Straßen und Plätze sind endgültig hergestellt, ob ein Beitrag erhoben wurde ist nicht feststellbar:

Am Anger I, Am Gaissberg, Am Mitterweg, Augsburgs Straße, Dorfstraße, Erlenstraße, Graf-Toerring-Straße, Hans-Lackner-Straße, Ingolstädter Straße, Kirchplatz, Lärchenstraße, Maushof Allee, Münchener Straße, Sonnenstraße, Am Feller, Kapellenweg teilw. Langenbrucker Straße, Kirchstraße.

Beschluss:

Für die Straße Am Anger I wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

15 : 0

Beschluss:

Für die Straße Am Gaissberg wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

14 : 0

Gemeinderat hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Für die Straße Am Mitterweg wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

15 : 0

Beschluss:

Für die Augsburgener Straße wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

14 : 0

Gemeinderat hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Für die Dorfstraße wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

14 : 0

Gemeinderat hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Für die Erlenstraße wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

13 : 0

Die Gemeinderäte haben gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Für die Graf-Toerring-Straße wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

14 : 0

Gemeinderat hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Für die Hans-Lackner-Straße wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

14 : 0

Gemeinderat hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Für die Ingolstädter Straße wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

14 : 0

Gemeinderat hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Für Kirchplatz wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

14 : 0

Gemeinderat hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Für die Lärchenstraße wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

12 : 0

Die Gemeinderäte haben gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Für die Maushof Allee wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

13 : 0

Die Gemeinderäte haben gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Für die Münchener Straße wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

13 : 0

Die Gemeinderäte haben gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Für die Sonnenstraße wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

13 : 0

Die Gemeinderäte haben gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Für die Straße Am Feller wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

15 : 0

Beschluss:

Für die Straße Kapellenweg wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

15 : 0

Beschluss:

Für die Langenbrucker Straße wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

13 : 0

Die Gemeinderäte haben gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Für die Kirchstraße wird davon ausgegangen, dass ein Beitrag erhoben wurde, soweit dies rechtlich zulässig war.

15 : 0

Für das Gemeindegebiet von Pörnbach hat die Verwaltung noch folgende Anlagen recherchiert, die bislang nicht endgültig hergestellt wurden, weil eine oder mehrere Voraussetzungen gem.

§ 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung nicht vorliegen:

Am Weiher, Bergstraße, Blumenstraße, Hoheberg, Lindenstraße, Quellengasse, Ringstraße, Schloßplatz, Bachstraße, Berggring, Hauptstraße, Nußbaumstraße, Maushof, Oberkreut, Unterkreut, Ehrenberger Straße, Ortsstraße.

Vom Gemeinderat ist zu entscheiden, ob bzw. welche der vorstehenden Anlagen man bis zum 31. März 2021 technisch fertigstellen und noch abrechnen sollte.

Zu entscheiden ist, ob die Investitionen wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar sind (Prioritätensetzung).

Dem Bauamt sind zu den Straßen keine Anliegerbeschwerden bekannt. Die Anlagen genügen den Anwohnern offenkundig für die Erreichbarkeit ihrer Grundstücke. Auch wenn sie nicht dem heutigen Stand der Technik entsprechen, sind sie gleichwohl in der Lage, den Anliegerverkehr zu bewältigen, weshalb die Verwaltung keinen zwingenden Herstellungsbedarf im vorstehenden Sinne sieht.

Sollte bis zum Fristablauf gleichwohl ein Bedarf an erstmaliger Herstellung im Einzelfall sich ergeben, so könnte das weitere Vorgehen gegebenenfalls im Wege einer Anliegerversammlung abgestimmt werden. Eine fristgerechte Neugestaltung (mit Abrechnung) – im Einzelfall – bei zeitlich ausreichendem Vorlauf wäre nicht grundsätzlich ausgeschlossen; allerdings müssten bereits eingeplante Baumaßnahmen und sonstige Faktoren (zum Beispiel Haushaltsmittel, Personalstand, verbleibende Zeit) in die jeweilige Entscheidung miteinkalkuliert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass die Straße Am Weiher nicht innerhalb der Fiktionsfrist nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG endgültig hergestellt und abgerechnet wird.

15 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass die Bergstraße nicht innerhalb der Fiktionsfrist nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG endgültig hergestellt und abgerechnet wird.

14 : 0

Gemeinderat hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass die Blumenstraße nicht innerhalb der Fiktionsfrist nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG endgültig hergestellt und abgerechnet wird.

15 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass die Straße Hoheberg nicht innerhalb der Fiktionsfrist nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG endgültig hergestellt und abgerechnet wird.

11 : 0

Die Gemeinderäte haben gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass die Lindenstraße nicht innerhalb der Fiktionsfrist nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG endgültig hergestellt und abgerechnet wird.

13 : 0

Die Gemeinderäte haben gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass die Quellengasse nicht innerhalb der Fiktionsfrist nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG endgültig hergestellt und abgerechnet wird.

15 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass die Ringstraße nicht innerhalb der Fiktionsfrist nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG endgültig hergestellt und abgerechnet wird.

14 : 0

Gemeinderat hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass der Schloßplatz nicht innerhalb der Fiktionsfrist nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG endgültig hergestellt und abgerechnet wird.

15 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass die Bachstraße nicht innerhalb der Fiktionsfrist nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG endgültig hergestellt und abgerechnet wird.

13 : 0

Die Gemeinderäte haben gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass der Berggring nicht innerhalb der Fiktionsfrist nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG endgültig hergestellt und abgerechnet wird.

15 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass die Hauptstraße nicht innerhalb der Fiktionsfrist nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG endgültig hergestellt und abgerechnet wird.

12 : 0

Die Gemeinderäte haben gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass die Nußbaumstraße nicht innerhalb der Fiktionsfrist nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG endgültig hergestellt und abgerechnet wird.

13 : 0

Die Gemeinderäte haben gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass die Straße Maushof nicht innerhalb der Fiktionsfrist nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG endgültig hergestellt und abgerechnet wird.

14 : 0

Gemeinderat hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt, dass die Straße Oberkreut nicht innerhalb der Fiktionsfrist nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG endgültig hergestellt und abgerechnet wird.

15 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsnbach beschließt, dass die Straße Unterkreut nicht innerhalb der Fiktionsfrist nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG endgültig hergestellt und abgerechnet wird.

15 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsnbach beschließt, dass die Ehrenberger Straße nicht innerhalb der Fiktionsfrist nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG endgültig hergestellt und abgerechnet wird.

14 : 0

Gemeinderat hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsnbach beschließt, dass die Ortsstraße nicht innerhalb der Fiktionsfrist nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG endgültig hergestellt und abgerechnet wird.

14 : 0

Gemeinderat hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

11.**Informationen der Verwaltung****11.1****Bauleitplanung anderer Gemeinden****Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 163 „Sondergebiet Bürgerwindpark Pfaffenhofen“ der Stadt Pfaffenhofen**

Belange der Gemeinde Pörsnbach sind nicht betroffen. Seitens der Gemeinde werden keine Einwendungen erhoben.

11.2**Sitzungstermine**

Eine Liste über die Sitzungstermine wird verteilt.

11.3**Kanalsanierung**

Die Firma hat mit der Kanalsanierung in der Gemeinde Pörsnbach begonnen.

11.4**Parteiverkehr im Rathaus**

Es ist geplant, dass das Rathaus nächste Woche wieder für den allgemeinen Parteiverkehr im Rahmen von Terminvereinbarungen geöffnet ist.

12.**Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder**

Bürgermeister Bergwinkel bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen sechs Jahren.

Er bedankt sich insbesondere bei den ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern

Er überreicht jedem ausscheidenden Gemeinderatsmitglied eine Dankurkunde und ein kleines Präsent.

13.

Anfragen

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister